

AUSLANDS-UND RÜCKVERSICHERUNGS-AG  
der Deutschen Demokratischen Republik



Auslands- und Rückversicherungs-AG, DDR - Berlin, Inselstraße 1 b  
Postfach 211

Herrn  
Dr. Ulrich Femmer

D 4100 Duisburg 1  
Kommandantenstr. 67

DDR - 102 BERLIN  
INSELSTRASSE 1 b  
Postfach 211

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 34  
Hausapparat Nr. 10

Datum 26.05.78

Betrifft:

Regelung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche aus der  
Flugzeughavarie der INTERFLUG GmbH am 22.11.1977  
Unsere Schaden-Nr. 55/0550/77

Sehr geehrter Herr Dr. Femmer!

Wir legitimieren uns als zuständiger Haftpflicht-Versicherer  
des Luftfahrtbetriebes der INTERFLUG GmbH und bestätigen Ihnen,  
daß wir uns mit der Prüfung und Regulierung Ihrer aus dem oben  
näher bezeichneten Vorkommnis resultierenden Schadenersatzansprüche  
befassen.

Nachdem uns nunmehr der abschließende amtliche Untersuchungsbericht  
über dieses Vorkommnis zur Verfügung steht und wir diesen ausge-  
wertet haben, erkennen wir die Schadenersatzpflicht im Rahmen der  
infrage kommenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach an.  
Als Anspruchsgrundlage fungiert das Abkommen zur Vereinheitlichung  
von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom  
12.10.1929 in der Fassung von Den Haag vom 28.9.1955. Soweit dieses  
internationale Abkommen keine vereinheitlichenden Regelungen trifft,  
kommt als ergänzendes nationales Recht das Zivilgesetzbuch der  
Deutschen Demokratischen Republik vom 19.6.1975 zur Anwendung. Das  
gilt insbesondere hinsichtlich aller Rechtsfragen zum Umfang der  
Schadenersatzpflicht.

In Anwendung dieser infrage kommenden Rechtsnormen beurteilen wir  
die von Ihnen geltend gemachten Schadenersatzansprüche im einzelnen  
wie folgt:

Positionen 1. - 4.: Schäden an den Kleidungsstücken

Die geltend gemachten Ansprüche werden ohne weitere  
Prüfung anerkannt.

DM 515,--

- 2 -

Telegramme:  
DARAG Berlin  
Betriebs-Nr. 90200608

Telefon:  
Berlin 2700171

Telex  
Berlin 114402

Bankkonto: Deutsche Außenhandels-  
bank-AG, Konto-Nr. 6835-14-62800  
Postscheckkonto: Berlin-Nr. 7199-52-31028

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl. rer. oec. Günter Hein

Vorstand: Dipl. rer. oec. Rolf Wetzel (Vors.), Dipl. rer. pol. Ingeborg Kerreit, Dipl. jur. Helmut Pfeufer, Dipl. rer. oec. Werner Schnabel



26.05.78

DARAG

Übertrag: DM 515,--

Positionen 5. und 6.: Schäden an der Kamera-  
ausrüstung

Die Bescheinigung der Feldmark-Drogerie Norbert Wacker vom 13.12.77 kann nicht als Expertengutachten bzw. als Negativattest zur Bescheinigung der Reparaturmöglichkeit der Kameraausrüstung anerkannt werden. Selbst diese Bescheinigung läßt die Reparaturmöglichkeit noch offen, so daß wir Sie anerkennen haftpfllichtrechtlichen Grundsätzen bitten müssen, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Stellen Sie uns bitte zu gegebener Zeit die Rechnung zur Verfügung.

Positionen 7. und 8.: Reiseausgaben

Die Kosten des Flugtickets Westberlin - Frankfurt/M. in Höhe von DM 148,-- können deswegen nicht anerkannt werden, weil bisher der Nachweis fehlt, daß diese Kosten tatsächlich gegenüber der Fluggesellschaft doppelt aufgewandt werden mußten. Wir stellen anheim, einen solchen Nachweis durch Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung der infrage kommenden Fluggesellschaft zu führen.

Die Kosten hinsichtlich der Bahnfahrt Frankfurt/M. - Duisburg werden, obwohl sich hier im Prinzip die gleiche Frage stellt, ohne Präjudiz anerkannt.

DM 36,--

Positionen 9. - 11.: Mehraufwand durch notwendige  
Übernachtung in Westberlin

Diese Positionen werden anerkannt.

DM 116,--

Positionen 12. und 13.: Wiederbeschaffungskosten  
von Reisedokumenten

Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Ausreisepasses sind belegt und werden anerkannt.

DM 6,--

Für die auf DM 120,-- bezifferten Kosten zur Wiederbeschaffung des Reisepasses fehlt bisher ein Nachweis. Wir bitten um einen entsprechenden Beleg.

Position 14.: Taxikosten

Der Erstattungsanspruch wird anerkannt.

DM 13,20

Anerkannte Entschädigung:

DM 686,20

=====



26.05.78

DARAG

Position 15.: Arbeitsausfall

Die Bezifferung eines derartigen Anspruches mit einem Pauschalbetrag von DM 600,— reicht nicht aus, um die Rechtfertigung prüfen zu können. Vielmehr ist es zum Nachweis erforderlich, daß Sie eine entsprechende Beeinträchtigung Ihres Betriebes beibringen, mit der belegt wird, daß Ihnen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ein entsprechender Nettoverdienst entgegengenommen ist. Sofern Sie selbständig gewerbetreibend sein sollten, müßte diese Bescheinigung von der zuständigen Steuerbehörde attestiert werden. Wir stellen anheim, einen solchen Nachweis zu führen.

Position 16.: Schmerzensgeld

Ein derartiger Anspruch ist im Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.11.1975 rechtlich nicht gedeckt. Gemäß § 338, Absatz (3), des ZGB ist zwar ein Ausgleichsanspruch für immateriellen Schaden statuiert, jedoch unter völlig anderen rechtlichen Bedingungen. Nach dem Text dieses Rechtsinstitutes sowie der verbindlichen Rechtsprechung ist ein Ausgleichsanspruch bei Gesundheitsschäden nicht gerechtfertigt, wenn diese keine nennenswerte Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zur Folge haben (z.B. bei nur kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheitsdauer) oder nur Schmerzen bzw. Beeinträchtigungen des Wohlbefindens von geringer Dauer und Intensität auslösen. Das ist unter den konkreten Bedingungen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung offensichtlich der Fall, so daß ein diesbezüglicher Entschädigungsanspruch nicht anerkannt werden kann.

Wir veranlassen heute, daß der anerkannte Entschädigungsbetrag auf Ihr Konto Nr. 474 2581 bei der Deutschen Bank AG, Filiale Duisburg, überwiesen wird.

Hochachtungsvoll  
AUSLANDS- UND RÜCKVERSICHERUNGS-AG  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(DARAG)  
Abt. f. Binnenschiffs-, Luftfahrt-  
und Kreditversicherungen

**AUSLANDS-UND RÜCKVERSICHERUNGS-AG**  
der Deutschen Demokratischen Republik



Auslands- und Rückversicherungs-AG, DDR - Berlin, Inselstraße 1 b  
Postfach 211

Herrn  
Dr. Ulrich Femmer

D 4100 Duisburg  
Kommandantenstr. 67

**DDR - 102 BERLIN**  
INSELSTRASSE 1 b  
Postfach 211

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
20.7.78

Unser Zeichen 34  
Hausapparat Nr. 10

Datum 23.08.78

Betrifft:

Regelung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche aus der  
Flugzeughavarie der INTERFLUG GmbH am 22.11.1977  
Unsere Schaden-Nr. 55/0550/77

Sehr geehrter Herr Dr. Femmer!

Ihr obiges Schreiben erreichte uns am 10.8.78 und veranlaßte uns,  
die noch offenen Ansprüche unter Berücksichtigung der ergänzend  
zur Verfügung gestellten Belege bzw. Ihrer Begründung zu prüfen.

Obwohl der Gesamtbetrag Ihrer Restforderung gemäß Ihrem obigen  
Schreiben nicht in allen Positionen den Beweisanforderungen gemäß  
unserem Schreiben vom 26.5.78 entspricht, sind wir unter Berück-  
sichtigung der Gesamtumstände dieses Havariefalles bereit, Ihnen  
zur Abgeltung aller noch offenen Schadenersatzansprüche aus diesem  
Ereignis die noch geforderte Summe in Höhe von

DM 1.432,30

zur Verfügung zu stellen.

Wir veranlaßten heute, daß dieser Betrag auf Ihr Konto Nr. 4742581  
bei der Deutschen Bank, Filiale Duisburg, überwiesen wird. Mit die-  
ser Disposition betrachten wir diesen Schadenfall in den Beziehungen  
zwischen Ihnen und uns als endgültig geordnet.

Hochachtungsvoll  
AUSLANDS- UND RÜCKVERSICHERUNGS-AG  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(DARAG)

Abt. A. Eisenstraße-, Luftfahrt-  
und Kreditversicherungen

Telegramme:  
DARAG Berlin  
Betriebs-Nr. 90200608

Telefon:  
Berlin 2700171

Telex  
Berlin 114402

Bankkonto: Deutsche Außenhandels-  
bank-AG, Konto-Nr. 6835-14-62800  
Postcheckkonto: Berlin-Nr. 7199-52-31028

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl. rer. oec. Günter Hein

Vorstand: Dipl. rer. oec. Rolf Wetzel (Vors.), Dipl. rer. pol. Ingeborg Kerreit, Dipl. jur. Helmut Pfeufer, Dipl. rer. oec. Werner Schnabel